

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Herrn Perdelwitz
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0129/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Siegerentwurf zum Hochhaus im neuen Bahnquartier; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz ,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

1. Ist das Vorhaben des Siegerentwurfs nach Thüringer Bauordnung umsetzungs- und genehmigungsfähig?

Die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens kann erst rechtssicher beantwortet werden, wenn ein vollständig vorliegender Bauantrag geprüft wurde und bescheidfähig ist. Ich verstehe Ihre Frage, die auf Nachhaltigkeit und Brandschutz gerichtet ist, daher so, dass eine Aussage zur Verwendung von Holzbaustoffen in einem Hochhaus getroffen werden soll, da diese nach allgemeiner Auffassung unzulässig sind.

Die städtische Bauaufsicht und das Brandschutzamt waren bereits im Wettbewerbsverfahren beratend eingebunden. Die beabsichtigte Verwendung von Holzbaustoffen für tragende und aussteifende Bauteile sowie als Außenwandbekleidung für hohe Gebäude ist unter bestimmten Bedingungen bereits heute schon als Abweichung genehmigungsfähig. Wie Sie aber aktuellen Pressemeldungen entnehmen können, ist beabsichtigt, die Thüringer Bauordnung ggf. noch im Jahr 2020 dahingehend zu ändern, dass feuerbeständige tragende und aussteifende Bauteile sowie Außenwandbekleidungen künftig auch aus Holz bestehen dürfen.

Die Umsetzungsfähigkeit ist daher nicht ausgeschlossen, aber zu heute nicht prognostizierbar.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein